

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Effertz Tore GmbH

Stand: 1.1.2024

1. Allgemeines – Geltungsbereich

(1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten getroffen werden, sind, sofern sich aus diesen Bedingungen nichts anderes ergibt, in Textform (§ 126b BGB) niederzulegen.

(3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens.

(4) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Angebot – Angebotsunterlagen

(1) Wir halten uns an unser Angebot bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Eingang beim Lieferanten gebunden.

(2) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie an uns nach Aufforderung zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen erhaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

3. Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Der in unserer Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender Vereinbarung in Textform schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung, ein.
- (2) Die gesetzlichen und umsatzsteuerlichen Formvorschriften sind in der Rechnung einzuhalten. Fristen, auch Skontofristen, beginnen erst nach Eingang einer korrekten Rechnung zu laufen.
- (3) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.
- (4) Wir bezahlen, sofern nicht etwas anderes in Textform vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Kalendertagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Trifft die Ware später als die Rechnung am Empfangsort ein, so beginnt die Zahlungsfrist erst einen Tag nach Eingang der mangelfreien Ware. Bei vorzeitiger Lieferung gilt der vereinbarte Anliefertermin als Beginn der Zahlungsfrist.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückhaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

4. Lieferzeit

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit bzw. der Liefertermin ist bindend.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Diese Mitteilung beseitigt nicht den Eintritt des Verzugs.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

5. Gefahrenübergang – Dokumente

Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für die wir nicht einzustehen haben. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, gilt DDP Sitz von Effertz (Incoterms 2020) als Lieferbedingung.

6. Mängeluntersuchung – Gewährleistung

- (1) §377 HGB findet auf unser Vertragsverhältnis keine Anwendung.
- (2) Die gesetzlichen mangelabhängigen Ansprüche stehen uns uneingeschränkt und ungekürzt zu; unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelfeststellung sowie Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, insbesondere auch die Aus- und Einbau-, sowie Transportkosten. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (3) Die Gewährleistungsfrist beträgt 60 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
- (4) Der Lieferant garantiert, dass sämtliche von ihm gelieferten Güter und alle von ihm erbrachten Leistungen dem aktuellen Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften, Verordnungen und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen sowie für den vereinbarten Verwendungszweck geeignet sind. Falls in Bestellungen Bezug auf Ausführungen nach Norm- und/oder VdS-, VDI- bzw. VDE-Vorschriften genommen wird, gilt hier jeweils die neueste Version, sofern keine spezielle vorgeschrieben ist. Der Lieferant verpflichtet sich und sichert zu, ein Qualitätsmanagementsystem anzuwenden, das die Forderungen der aktuellsten Fassung der Norm DIN EN ISO 9001 (Qualitätsmanagementsysteme – Anforderungen) oder einer vergleichbaren Norm erfüllt.
- (5) Für die Dauer der Gewährleistungsfrist wird der Lieferant Updates seiner Software uns unaufgefordert und zeitnah kostenlos mit einer Funktions- und Implementierungsbeschreibung zur Verfügung stellen.

7. Schadenersatz – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, stehen uns uneingeschränkt und unbeschränkt zu.
- (2) Soweit der Lieferant für einen Schaden oder unmittelbaren oder mittelbaren Folgeschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.
- (3) In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über den Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wer-

den wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(4) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Haftpflicht-Versicherung, die auch die Produkthaftung einschließt, mit einer Deckungssumme von 5 Mio. Euro pro Personenschaden/Sachschaden und 1 Mio. Euro Vermögensschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

8. Schutzrechte

(1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter im In- und/oder Ausland verletzt werden, da wir die Produkte auch ins Ausland liefern.

(2) Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern in Textform von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen, es sei denn, der Lieferant kommt seiner Freistellungsverpflichtung nicht nach. In diesem Fall stehen dem Lieferanten keine Einwände gegen die getroffene Vereinbarung zu.

(3) Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

9. Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge – Geheimhaltung

(1) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(2) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum kostenlos für uns.

(3) An von uns zur Verfügung gestellten Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von

uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(4) Der Lieferant wird uns unverzüglich in Textform unterrichten, wenn über sein Vermögen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder ein vergleichbares Verfahren, wie z.B. nach dem StaRUG, eingeleitet wird.

10. Haftung

(1) Schadenersatzansprüche des Lieferanten gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Haftung sind ausgeschlossen.

(2) Absatz 10 (1) gilt nicht bei:

- a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung, die wir zu vertreten haben, beruhen, und/oder

- b) sonstigen Schäden, die auf einer vorsätzlichen, arglistigen oder einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits beruhen und/oder

c) bei der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

d) bei der schuldhaften Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und/oder auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertrauen kann. In einem solchen Fall haften wir, sofern die Pflichtverletzung nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich begangen wurde, beschränkt bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadenersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und unmittelbare Folgeschäden können im Falle nur einfacher Fahrlässigkeit nicht verlangt werden, es sei denn, ein von uns garantiertes Beschaffungsmerkmal bezweckt gerade, den Lieferanten gegen solche Schäden abzusichern. Bei der Verletzung sonstiger Pflichten haften wir bei einfacher Fahrlässigkeit nicht. Die unbeschränkte Haftung gemäß 10 (2) a) bis c) bleibt unberührt.

11. Unfallverhütung

Bei Arbeiten innerhalb unseres Betriebes oder Betriebsgeländes, auf Baustellen, auf unseren Fahrzeugen usw. übernimmt der Lieferant die Haftung dafür, dass alle Unfallverhütungsvorschriften eingehalten und alle sonst in Betracht kommenden Vorsichtsmaßnahmen, soweit es in seiner Macht steht, getroffen werden.

12. Gerichtsstand – Erfüllungsort – Rechtswahl - Schutzvorschriften

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist unser Sitz.
- (2) Für alle Rechtsstreitigkeiten, auch im Rahmen eines Wechsel- und Scheckprozesses, ist ausschließlich das Gericht an unserem Sitz zuständig, wenn der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist. Wir sind nach unserer Wahl auch berechtigt, den Lieferanten an einem anderen, gesetzlich zuständigen Gericht zu verklagen.
- (3) Auf das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, die gesetzlichen Verpflichtungen und deutschen und internationalen Mindeststandards, insbesondere solche zum Schutz von Beschäftigten und sonstigen Dritten, einzuhalten.

Hinweis für unsere Lieferanten:

Warenannahme nur Montag bis Donnerstag 8:00 bis 14:00 Uhr.